

**Gemeinde Heroldsbach**

***Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Heroldsbach***

***vom 28.01. 1993***

***in der zur Zeit gültigen Fassung  
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen***

**Änderungen:**

1. Änderungssatzung vom 27.01.1997 (Amtsblatt 05 vom 31.01.1997)
2. Änderungssatzung vom 01.07.2000 (Amtsblatt 24 vom 16.06.2000)
3. Änderungssatzung vom 05.07.2002 (Amtsblatt 27 vom 05.07.2002)

**Gebührensatzung**  
**zur Friedhofs- und Bestattungssatzung**  
**der Gemeinde Heroldsbach**

Die Gemeinde Heroldsbach erläßt gem. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz (KG) eine Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung.

**§ 1**

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

**§ 2**

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt jeweils für

a) Kindergrabplatz	4,70 € / Jahr	=	141,00 €
b) Normalgrab einfach	12,00 € / Jahr	=	360,00 €
c) Doppelgrab	24,00 € / Jahr	=	720,00 €
d) Dreifachgrab	36,00 € / Jahr	=	1.080,00 €

- (2) Im Erweiterungsteil des Friedhofes werden aufgrund der kürzeren Ruhefrist (25 Jahre) folgende Gebühren festgelegt:

a) Kindergrab	4,70 € / Jahr	=	117,50 €
b) Normalgrab	12,00 € / Jahr	=	300,00 €
c) Doppelgrab	24,00 € / Jahr	=	600,00 €

## Gemeinde Heroldsbach

- (3) Bei einer Tieferlegung verdoppelt sich die Grabgebühr nach Abs. 1 Buchstabe a-d.  
(4) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag.  
(5) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für ein Normalgrab.

### § 3

#### Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

a) Normalgrab	390,00 €
b) Tieferlegung – Normalgrab	510,00 €
c) Kindergrab	145,00 €
d) Urnengrab	145,00 €

- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) bei Personen über 5 Jahren	130,00 €
b) bei Kindern bis zu 5 Jahren	70,00 €
c) bei der Aufbewahrung von Unfallopfern	51,13 €/Tag
d) bei der Benutzung des Kühlaggregats	20,46 €/Tag

### § 4

#### Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für die Erlaubnis

a) zur Errichtung von Grabdenkmälern	7,67 €
b) zur Errichtung von Gruften	51,13 €

- (2) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 10,23 €

- (3) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts 5,12 €

- (4) Ausgrabungen und Umbettungen einer Leiche nach einem anderen Friedhof

a) während der Ruhefrist pro Arbeitsstunde	17,90 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist zuzügl. Überführungsgebühren (§ 4), pro Arbeitsstd.	17,90 €

- (5) Aufgrabung und Umbettung einer Leiche

a) während der Ruhefrist pro Arbeitsstunde	17,90 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist pro Arbeitsstunde	17,90 €

- (6) Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге, pro Arbeitsstunde 17,90 €

# Gemeinde Heroldsbach

## § 5

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete ist,
  - b) wer den Antrag auf der Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und ihrer Verwaltung.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juni 1975 außer Kraft.

Gemeinde Heroldsbach, den 05. Juli 2002

Richard J. Gügel, 1. Bürgermeister